№ 25.



Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 22. Juni 1844.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf meine Currende-Bestimmung vom 4. huj., welche übrigens ihrem ganzen Umfange nach in Kraft bleibt, veranlasse ich die sämmtlichen Ortsgerichte des Kreises, sämmtliche Cantonisten ohne Ausnahme, welche im Jahre 1824 geboren,

zum 26. huj. früh 6 Uhr

in das Hartmannsche Local, Gartenstraße № 23, vor die Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, weil an diesem Tage, der ergangenen neueren Instruction gemäß, die Loosung sämmtlicher oben genannter Mannschaften stattfinden muß. Das Kreis-Ersatz-Geschäft verbleibt, wie erwähnt, unverändert vom 27. huj. bis 3. Juli c., wie dies die Currende vom 4. Juni bestimmt.

Zum Ersatz-Geschäft den 26. huj. haben sich die sämmtlichen Gerichts-Scholzen jedenfalls mit einzufinden.

Breslau, den 20. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachricht

für diejenigen Freiwilligen,

welche

in die Schulabtheilung des Königl. Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht in Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5. Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur seiner Heimath in dem Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Kommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:
   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.
6. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.
11. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Rthlrn., um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
12. Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatz-Mannschaften des Heeres.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Berlin, den 29. Mai 1844.

Das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Hohe Kriegs-Ministerial-Bestimmung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau, den 20. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Landwehr-Kavallerie-Uebung endet mit dem 23. huj. als kommenden Sonntag, und sind die gestellten Pferde von deren Besitzern an diesem Tage des Morgens 7 Uhr in Dürrgoy abzuholen.

Breslau, den 20. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königliche Domainen-Amt Kottwitz hat eine Spiritus-Brennerei, 63 Fuß lang, 38 Fuß breit, einen Stock hoch errichtet; und hat solche die polizeiliche Zuläßigkeit bereits erhalten. Nach Vorschrift des § 16 des Regulativs, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung 1838 № 17 pag. 262. 263) bringe ich diese Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erwarte binnen 4 Wochen präclusivischer Frist etwaige Wi-

dersprüche, nach deren Ablauf, falls keine begründeten Einsprüche erfolgen, ich die Genehmigung zum Betriebe des Brennapparats höheren Orts nachsuchen werde.

Breslau, den 18. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die nachstehend aufgeführten Dominien, welche ihre Beiträge zum Inquisitions-Fond, laut Ausschreibung vom 21. Mai d. J., bis jetzt noch nicht bezahlt haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zu Montag den 24. Juni einzuzahlen, widrigen Falls dieselben durch Expressen abgeholt werden sollen.

Diese sind: Klein Bresa. Carlowitz. Dürrjentsch. Herrschaft Dyhrnfurth nebst Zubehör. Guckelwitz. Koberwitz. Lamsfeld. Pilsnitz. Pathendorf. Rothsürben. Alt Schliesa. Seschwitz. Schlanz nebst Zubehör. Haberstroh. Kreiselwitz. Schottwitz. Thiergarten. Tschönbankwitz. Wangern nebst Zubehör. Merzdorf. Bogschütz. Gr. Bresa. Wessig. Wiltschau. Zaumgarten.

Breslau, den 19. Juni 1844.

Der Landes-Aelteste Breslauer Kreises Kraker von Schwarzenfeld.

Das Dominium Arnoldsmühle beabsichtigt die ihm zugehörige Mühle, bestehend aus drei Mahlgängen und zwei Röthegängen oder Stampfwerken, durch drei Wasserräder betrieben, umzubauen, und vier Mahlgänge mit französischen Steinen und einem Wasserrade, und zwei neue Gänge mit deutschen Steinen, und zwar den einen Gang für Wiener Gries und den andern für Bereitung von Graupe und Grütze aller Gattungen zum eignen Bedarf sowohl, als für Handel und Gewerbe, beide Gänge durch ein zweites Rad in Betrieb gesetzt, — anzulegen.

Die gegenwärtig bestehende Einrichtung von drei Gerinnen und ein Freigerinne verbleibt in denselben Dimensionen von Breite und Tiefe, ebenso bleiben Fachbaum, Wehr und Markpfahl in statu quo.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 28. October 1810 hiermit veröffentliche, gewärtige ich etwanige Widersprüche binnen 8 Wochen.

Breslau, den 9. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahl in Untersuchung befindliche Dienstknecht Anton Lohr zu Lorenzberg, Kreis Strehlen, zuletzt im Dienste bei der Gutsherrschaft daselbst, und von dieser Anfang v. Mts. entlassen, hat sich von Lorenzberg wegbegeben. Das Gerichtsamt von Lorenzberg begehrt die Ermittelung des p. Lohr, und veranlasse ich die Ortspolizei-Behörden des Kreises, mir, falls derselbe sich im hiesigen Kreise aufhalten sollte, dessen Aufenthalt alsbald anzuzeigen.

Breslau, den 20. Juni 1844. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Land-Wirthschaft.

(Fortsetzung.)

Unter diesen Umständen mußte sich gar Manches im Landwirthschafts-Verkehr von nun an anders gestalten.

Während die Hütten der dienstpflichtigen Landbauer bisher keinen Hof gehabt hatten, weil dieß nur eine Auszeichnung für die Häuser der freien Grundeigenthümer war, aus deren Besitzthum nach und nach die jetzigen Rittergüter hervor gingen, wurden von nun an auch gewöhnliche Bauer-Hütten, die sich allmählig in steinerne Häuser zu verwandeln begannen, mit Höfen, und also auch mit abgesonderten Wirthschafts-Gebäuden u. s. w. ausgestattet, weil die zunehmenden Begünstigungen der oben erwähnten einheimischen Kolonen, der niederländischen Ansiedler und an-

derer bevorzugten Anbauer des Grundes und Bodens die freiere Entfaltung des Landwirthschafts-Betriebs so kräftig unterstützten, daß eine Erweiterung des nächsten Geschäfts-Terrains dafür ganz natürlich hieraus hervorging. Damit ward es nun aber auch üblich, daß man diese mit Höfen und Zubehör versehenen Bauergüter, gleich den Gütern der großen Grundeigenthümer, Höfe (Curtes) nannte, obwohl die nachher so genannten Rittergüter den Namen Höfe in einem engern Sinne immer noch als besondern Vorzug beibehielten.

Mit dem vermehrten Anbau des Grundes und Bodens hing die aufkommende Sitte zusammen, daß reiche Grundeigenthümer in verschiedenen Gemarkungen sich Besitzthum an Wiesen, Feld und Waldung erwarben. Als Gesammt-Name für dieses zerstreute Besitzthum wird in Urkunden der lateinische Ausdruck Prädium gebraucht. Allmählig aber verwandelte sich dieses zerstreute, ursprünglich vom entfernten Hauptgute abhängige Eigenthum in mehr als ein besonderes Gut, wovon dann wieder jedes seinen eignen Zubehör hatte, während alle zwar nicht geradezu abhängig, aber doch in Dominial-Verbindung mit dem eigentlichen Hauptgute blieben. Dieß war der Ursprung der Vorwerke.

Bei dem hiermit zusammenhängenden häufigeren Verkauf, Tausch oder sonstiger Trennung von Gütern ging man so sorgfältig zu Werke, daß die größere oder geringere Ergiebigkeit des verschiedenen Grundes und Bodens ganz genau gegen einander in Anschlag kam.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Verloren

wurde die letzten Tage vergangenen Monats ein großer starker brauner Hühner-Hund mit weißer Brust und weißem Hals, auf den Namen Mylord hörend. Wer diesen Hund zurückbringt, oder zu dessen Wiedererlangung behülflich ist, erhält eine angemessene Belohnung. Zugleich wird vor dessen Ankauf gewarnt.

Breslau, Ohlauer Straße № 56 im Comptoir.

Die in Wangern, Kreis Breslau, belegene, im Hypothekenbuche sub № 11 verzeichnete und dorfgerichtlich auf 102 rthlr. abgeschätzte Häuslerstelle soll auf Antrag der Quinteschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation in dem Termin, den 7. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wangern verkauft werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Gerichtskanzlei einzusehen.

Strehlen, den 31. Mai 1844.

Das Gericht der Amtsrath von Rotherschen Herrschaft Wangern. Schicke.

Obst-Verpachtung

beim Dom. Strachwitz künftigen Sonntag den 23. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr.

Offene Milchpacht.

Bei dem Dom. Sillmenau, Breslauer Kreises, wird term. Johanni c. die Milchpacht offen. Das Nähere darüber beim dasigen Wirthschaftsamt.

Obst-Verpachtung

beim Dom. Pilsnitz erfolgt am 30. Juni Nachmittags 4 Uhr an den Bestbietenden daselbst, und wollen sich Kautionsfähige auf dem herrschaftlichen Schlosse einfinden.

Pilsnitz, den 17. Juni 1844.

In der Buchdruckerei von Robert Lucas, vormals Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32 in der goldenen Schildkröte sind zu haben:

Monats-Rechnungen, 2c.

Auch können die bestellten

Stamm-Rollen

in Empfang genommen werden.

Breslauer Marktpreis am 19. Juni 1844.

	Höchster			Mittler			Niedrigster		
	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	24	6	1	18	3	1	12	—
Roggen " "	1	3	—	1	1	—	—	29	—
Gerste " "	—	9	6	—	29	—	—	28	6
Hafer " "	—	0	—	—	19	—	—	18	—